



**Aktenzeichen: Pet 4-19-11-8010-034742**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird aufgrund der Anerkennung des Dritten Geschlechts eine Änderung des § 15 Absatz 2 Betriebsverfassungsgesetz gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Frauen infolge der Anerkennung des Dritten Geschlechts durch das Bundesverfassungsgericht nicht mehr als Minderheitengeschlecht im Sinne des § 15 Absatz 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) erfasst würden und daher keine Mindestsitze im zu wählenden Betriebsrat mehr erhielten. Deshalb solle § 15 Absatz 2 BetrVG dahingehend geändert werden, dass beide sich in der Minderheit befindenden Geschlechter Mindestsitze erhalten. Die entsprechende Regelung in § 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung des BetrVG müsse ebenfalls geändert werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 17 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 5 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) festgestellt hat, dass Artikel



3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz (GG) nicht nur Männer vor Diskriminierungen wegen ihres männlichen Geschlechts und Frauen vor Diskriminierungen wegen ihres weiblichen Geschlechts schützt, sondern auch Menschen schützt, die sich diesen beiden Kategorien in ihrer geschlechtlichen Identität nicht zuordnen lassen. Es betont dabei, dass hierdurch kein Widerspruch zum Gleichberechtigungsgebot des Artikels 3 Absatz 2 GG, das nur von Männern und Frauen spricht, entstehe. Artikel 3 Absatz 2 GG gehe über Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG hinaus, indem er ein Gleichbehandlungsgebot aufstelle. Die Stoßrichtung des Artikels 3 Absatz 2 GG sei es vor allem, geschlechtsbezogene Diskriminierungen zu Lasten von Frauen zu beseitigen.

Infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I Nr. 48 Seite 2635) in § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz (PStG) die Möglichkeit eingeräumt, bei der Beurkundung der Geburt eines Neugeborenen neben den Angaben „weiblich“ und „männlich“ oder der „Eintragung des Personenstandsfalls ohne solche Angabe“ auch die Bezeichnung „divers“ zu wählen, wenn eine Zuordnung zu einem der beiden Geschlechter nicht möglich ist.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Vergabe von Mindestsitzen an das Minderheitengeschlecht nach § 15 Absatz 2 BetrVG auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sichergestellt ist. § 15 Absatz 2 BetrVG bestimmt, dass das Geschlecht, das in der Belegschaft in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein muss, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass § 15 Absatz 2 BetrVG vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingeführt und zuletzt durch Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I Nr. 39 S. 1852) geändert wurde. § 15 Absatz 2 BetrVG dient der Gleichstellung von Männern und Frauen. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll die durch das Gesetz vom 23. Juli 2001 in § 15 Absatz 2 BetrVG erfolgte Umwandlung der Soll-Vorschrift in eine Muss-Vorschrift dem Gleichberechtigungsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 2 GG Rechnung tragen. Der Betriebsrat ist mit den beruflichen Problemen der Frauen unmittelbar konfrontiert und nimmt daher eine Schlüsselposition bei der Beseitigung von Nachteilen und der



Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern ein. Die Frauen erhalten so die Möglichkeit, ihr Potenzial wirksamer in die Betriebsratsarbeit einzubringen und Einfluss insbesondere auf frauenspezifische Themen wie z. B. Förderung der Gleichberechtigung, Förderung von Familie und Erwerbstätigkeit sowie Frauenförderpläne zu nehmen (BT-Drucksache 14/5741, Seite 37).

Vor diesem Hintergrund ist § 15 Absatz 2 BetrVG trotz des offenen Wortlauts aufgrund seiner Entstehungsgeschichte und seines Zwecks dahingehend zu verstehen, dass mit dem „Geschlecht, das in der Belegschaft in der Minderheit ist“ allein entweder das männliche oder das weibliche Geschlecht gemeint ist, wobei der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung davon ausgeht, dass es sich hierbei regelmäßig um das weibliche Geschlecht handelt. Bei der Regelung handelt es sich um eine Ausformung des Gleichberechtigungsgebots im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 GG. Das Dritte Geschlecht wird durch die Regelung nicht im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 Satz 1 GG diskriminiert. Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen und der Geschlechtsbezeichnung „divers“ unterfallen, können wie die Mitglieder der anderen beiden Geschlechter aktiv an der Wahl zum Betriebsrat teilnehmen und hierfür kandidieren. Ihnen werden lediglich keine Mindestsitze zugesichert, wie dies für die beiden anderen Geschlechter, regelmäßig für das weibliche Geschlecht, der Fall ist. Eine Ausdehnung der durch Artikel 3 Absatz 2 GG gebotenen Förderung in § 15 Absatz 2 BetrVG auf das Dritte Geschlecht ist verfassungsrechtlich nicht geboten, da sich aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG nur ein Diskriminierungsverbot, aber kein Gleichstellungsgebot wie aus Artikel 3 Absatz 2 GG ergibt (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 – Rn 60).

Aus den dargestellten Gründen hält der Petitionsausschuss die mit der Petition geforderte Gesetzesänderung nicht für erforderlich. Er sieht daher keine Veranlassung, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.